

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

1 Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2023 ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

Zudem wird der Wirtschaftsplan des Betriebs gewerblicher Art (BgA) aufgestellt. Die Beträge des BgA waren bisher in der Einrichtung Abfallwirtschaft enthalten und werden nun zum ersten Mal separat ausgewiesen.

2 Hintergrund Betrieb gewerblicher Art

Als ein Betrieb gewerblicher Art gilt jede Einrichtung zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen, die die juristische Person des öffentlichen Rechts unterhält. Liegt ein Betrieb gewerblicher Art vor, sind die Einnahmen steuerpflichtig.

In der Einrichtung „Abfallwirtschaft“ wickelt der BgA buchhalterisch abfallwirtschaftliche Aufgaben ab, die nicht zu den hoheitlichen Tätigkeiten zählen. Dazu gehören in erster Linie Tätigkeiten für die Systeme der Verpackungsentsorgung wie die Abfuhr von Leichtverpackungen und Altglas, die Mitbenutzung der Altpapierabfuhr sowie die Abfallberatung und die Standortreinigung, aber auch andere gewerbliche Tätigkeiten, wie bspw. die Bauschuttentsorgung auf Juist.

Der BgA ist organisatorisch nicht vom restlichen Eigenbetrieb abgegrenzt, vielmehr handelt es sich um einen separaten Buchungskreis, um die steuerpflichtigen (wirtschaftlichen) Tätigkeiten von den steuerlich nicht zu erfassenden (hoheitlichen) Tätigkeiten abzugrenzen.

Die gemeinsamen Aufwendungen von Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) und BgA (z. B. Transport- und Entsorgungskosten, Fahrzeuge und Personal) werden anhand von Wiegedaten sowie der Anzahl der wirtschaftlichen und hoheitlichen Leerungen aufgeteilt.

Für die Leistungen, die der BgA ausführt, muss er Umsatzsteuer ausweisen. Er kann jedoch im Gegenzug für bezogene Leistungen die Vorsteuer ziehen.

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist für den BgA wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. So beantworten die MitarbeiterInnen der Abfallberatung unseren BürgerInnen auch Fragen zur Verpackungsentsorgung, ohne dass die Systembetreiber hierfür einen finanziellen Ausgleich bezahlen. Der Wirtschaftsplan des BgA des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Aurich (AWB LK AUR) weist für 2023 einen geplanten Überschuss von rd. 84.000 € aus.

3 Gebührenbedarf 2023

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des AWB LK AUR.

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2021 entsprechend dem Geschäftsbericht des AWB - Teilbereich Abfallwirtschaft -, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2022 sowie den Planansatz für 2023. Die Hochrechnungen 2022 basieren größtenteils auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Während die Spalten „Ist 2021“, „Plan 2022“ und „Hochrechnung 2022“ die Aufwendungen und Erträge des BgA beinhalten, wurden für die Planansätze 2023 erstmals die Beträge für den BgA separat ausgewiesen (alle Angaben brutto). Die Spalte „kommunal“ enthält die gebührenrelevanten Beträge für die hoheitlichen Tätigkeiten. In der Spalte „gesamt“ ist jeweils die Summe aus dem kommunalen Teil und dem BgA – so wie in früheren Jahren – dargestellt.

Der Anhang 1 ist in Aufwendungen (Ifd. Nr. 1 bis 25) und Erträge (Ifd. 26 bis 37) gegliedert. Die für die jeweiligen Kostenarten gebildeten Planansätze für 2023, die die Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung darstellen, werden nachstehend erläutert:

Aufwendungen

Leistungspreis MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Seit Anfang 2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG (MKW) und dem AWB LK AUR. Für die verschiedenen, durch die MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten. Ein vergleichsweise kleiner Teil entfällt auf die Einrichtung Fäkalschlamm; die übrigen Leistungen erbringt die MKW für die Einrichtung Abfallwirtschaft und dementsprechend anteilig für den BgA.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2023 einen Betrag von 20,2 Mio. € brutto. Dieser Wert liegt um rd. 1,7 Mio. € über dem Ansatz für 2022. Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf

- umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen (insbesondere bei der MBA)
- sowie verschiedene Kostensteigerungen im MKW-Betrieb, u.a.
 - Weitergabe von Preissteigerungen bei den Energie- und Treibstoffkosten
 - und tarifliche Steigerungen der Personalkosten

Für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die Abfallsammlung basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2022; die Ansätze für 2023 „gesamt“ liegen höher als für 2022 geplant.

Beim Planansatz für den Wirtschaftsplan 2023 wurde ein Tarifanstieg bei den Personalkosten von 6 % berücksichtigt. Weiterhin wurden in den Planansatz 2023 Preissteigerungen bei den

Fahrzeugkosten von 5 % und zusätzliche Kostensteigerungen bei der Dieselbeschaffung von 3,5 % (die Dieselmkosten machen rd. 50 % der Fahrzeugkosten aus) eingerechnet.

Für den BgA wurden darüber hinaus Mietaufwendungen für einen Sattelaufleger für die Altglaserfassung veranschlagt.

Die Abschreibungen berücksichtigen den Altbestand an Fahrzeugen, die Neuzugänge 2022 und die geplanten Zugänge für 2023. Dabei wurden für den Kommunalbereich die Abschreibungen mit den Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt; d. h. nicht auf Basis der ursprünglichen Anschaffungskosten, sondern mit den Kosten, die zu einem späteren Zeitpunkt für die jeweilige Neubeschaffung erwartet werden. Dazu wurden Indizes des Statistischen Bundesamtes herangezogen, um die Inflation der zukünftig zu beschaffenden Fahrzeuge zu prognostizieren. Durch diese Vorgehensweise soll der tatsächliche Werteverzehr abgebildet werden. Diese kalkulatorischen Abschreibungen können unabhängig von handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

Im Wirtschaftsplan 2023 wurden hingegen die bilanziellen Abschreibungen wie bisher auf Basis der Anschaffungskosten angesetzt.

Die Zinsen berücksichtigen die Altzinsen sowie die Zinsen für Neuanschaffungen.

Insgesamt errechnen sich Kosten für die Abfallsammlung 2023 in Höhe von rd. 3,4 Mio. €. Davon entfallen rd. 2,2 Mio. € auf die hoheitlichen und rd. 1,2 Mio. € auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten des BgA. Damit sind dem BgA rd. 35 % der Abfuhrkosten zuzurechnen.

Transportkosten (Ifd. Nr. 3 des Anhangs 1):

In Zeile 3 sind folgende Transportaufwendungen berücksichtigt:

- Kommunalbereich: - Transporte in den Landkreis Ammerland zur Deponie Mansie
BgA: - Nachunternehmerleistungen bei der Altglaserfassung auf Norderney

Bei der Analyse der Transportkosten ist aufgefallen, dass im Planansatz 2022 die Transporte von Rotteresten aus der MBA Großfehn zur Deponie Mansie nicht enthalten ist. Daher ist der Planansatz 2022 zu niedrig bemessen.

Beim Planansatz 2023 wurden erwartete Kostensteigerungen bei den Fahrzeug- und Personalkosten sowie erwartete Mengensteigerungen bei dem zu deponierenden Material berücksichtigt.

Schadstofffassung und -entsorgung (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Die Schadstofffassung und -entsorgung wurde nach Vertragsablauf zum 15.09.2020 im Wettbewerb für den Zeitraum vom 15.09.2020 bis zum 31.12.2023 neu vergeben. Die voraussichtlichen Jahreskosten in Höhe von 380.000 € wurden im Wirtschaftsplan für 2023 veranschlagt.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Aufgrund neuer Maschinenteknik bei der Zerkleinerung des Haushaltsmülls beim Landkreis Ammerland reduziert sich der Anteil der heizwertreichen Fraktion. Beim Planansatz wurde dies mit Mindermengen von 1.000 Mg (Mg = Megagramm = Gewichtstonne) berücksichtigt. Die voraussichtlichen Kosten 2023 übersteigen den Planansatz 2022 voraussichtlich um 108 T€, da sich die Behandlungskosten um 13,68 €/t brutto verteuern. Der Anteil des Hausmülls, der biologisch in der MBA Großfehn weiter behandelt wird, steigt dadurch.

Bei der Deponierung Mansie (Zeile 6) wird sowohl mit einer ansteigenden Menge von 9.000 Mg auf 12.650 Mg, als auch mit einem Preisanstieg von 57,53 auf 65 €/t gerechnet.

Behandlung / Beseitigung andere Abfälle (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP – (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Bei den Kosten für die Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (hier sind Asbest, Mineralwolle, Flachglas, Gips und Teerpappe/Bitumen gemeint) steigen die Einheitspreise.

Darüber hinaus werden Mengenveränderungen erwartet.

Die Kalkulation der Kosten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2022	2022	2022	2023	2023	2023
	Prognose Menge Mg	Betrag € brutto	Summe in € gerundet	Prognose Menge Mg	Betrag €	Summe in € gerundet
kommunal						
Teerpappe/ Bitumen	235	258,71	60.796	380	264,33	100.447
Mineralwolle Geb. NGS	317	297,50	94.250	200	343,79	68.758 5.000,00
Asbest	520	147,56	76.731	650	181,83	118.191
Gips	54	118,35	6.391	60	119,36	7.161
Flachglas	200	35,89	7.178	150	39,03	5.855
			245.346			305.412
BgA						
Bauschutt				1.500	7,74	11.603
Summe						317.015

Insgesamt werden die Kosten gegenüber dem Planansatz 2022 in diesem Bereich voraussichtlich um rd. 72.000 € steigen. Auf den BgA entfallen hier Kosten für die Bauschuttentsorgung auf Juist.

Bei der Kostenposition 8 „Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen“ handelt es sich um die Entsorgung stoffgleicher Materialien (Kunststoffe), die keine Verpackungen darstellen, die dem Kraftwerk der Firma swb in Bremen zur thermischen Verwertung zugeführt werden. Die Kosten steigen gegenüber dem Ifd. Jahr bei voraussichtlich gleichbleibenden Mengen

(2.661 Mg) um 13,68 €/t auf 110,63 €/t brutto, so dass der Planansatz in Höhe von 387.220 € gebildet wurde.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Die Position 9 „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ wurde gemäß der Hochrechnung 2022 angesetzt.

Die Pos. 10 „Gemeinden“ beinhaltet die Erstattung von Verwaltungskosten für die Veranlagung und den Einzug von Abfallgebühren an kreisangehörige Gemeinden. Die Verwaltungskosten wurden bei Vertragsabschluss ermittelt. Die Vereinbarungen sehen vor, dass eine regelmäßige Preisanpassung erfolgt, die sich nach der in den Vereinbarungen aufgeführten Preisgleitklausel errechnen. Dies führt für das kommende Jahr zu Mehraufwendungen von etwa 4 % gegenüber der Kostenhochrechnung des laufenden Jahres.

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

In Zeile 11 sind Personalaufwendungen der Verwaltungsmitarbeiter des AWB LK AUR angegeben; diese sind durch Fortschreibung des Planansatzes 2022 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen von 6 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten der Mitarbeiter, die in der Abfalleinsammlung eingesetzt sind (s. Zeile 2), ergeben sich insgesamt rd. 2,7 Mio. €, davon entfallen rd. 2,2 Mio. € auf den Kommunalbereich.

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Der Planansatz 2023 wurde auf Basis der Kostenprognose 2022 und unter Berücksichtigung allgemeiner Kostensteigerungen von 5 % gebildet. Hinzugerechnet wurden Aufwendungen für die Instandsetzung der Zuwegung zum Verladeanleger für Containertransporte auf Norderney in Höhe von rd. 80.000 €, die der Landkreis Aurich aus einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Land Niedersachsen zu erfüllen hat.

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Bei der Pos. 13 „Kosten der Einrichtung“ wurde der Planansatz 2023 auf Basis der Kostenhochrechnung 2022 mit einer Steigerung von 5 % angesetzt.

Mieten (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten – Umlage Landkreis - (Ifd. Nr. 15 des Anhangs 1):

Die Pos. 14 berücksichtigt Mietzahlungen an die Firma Pläsier für die Nutzung einer Betriebs- und Fahrzeugabstellfläche in Norden. Der Planansatz 2023 wurde aus der Kostenhochrechnung 2022 gebildet.

Bei den Verwaltungskosten des Landkreises (Pos. 15) handelt es sich um Kosten für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die entsprechend der Inanspruchnahme auf alle

Ämter und Einrichtungen aufgeteilt werden. Für den Kostenanteil der Umlage, die der AWB zu tragen hat, wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2022 mit 5 % Steigerung angesetzt.

Beschaffung Big-Bags, Säcke und Behälter (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Der Planansatz 2023 für die Beschaffung von Big-Bags und Abfallsäcken wurde in Höhe der Kostenprognose 2022 mit einer voraussichtlichen Kostensteigerung von 5 % angesetzt.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Bei der Kostenart „Verauslagte Kosten Bodenschutz“ wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2022 für den Planansatz 2023 zugrunde gelegt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag in Zeile 36 des Anhangs 1 gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Bei den unter der Kostenart „Darlehenszinsen“ veranschlagten Finanzaufwendungen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des AWB LK AUR zugunsten der MKW für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Hierfür werden im Geschäftsjahr 2022 voraussichtliche Aufwendungen in Höhe von 14.721 € anfallen.

Der Planansatz 2023 berücksichtigt zusätzlich Zinsverpflichtungen aus der Kreditmittelbeschaffung für Abfallbehälter und Glasdepotcontainer.

Zinsen (Kassenkredit etc.) (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite entspricht dem Kreditvolumen von 2,5 Mio. € mit einer veranschlagten Verzinsung von 1 %.

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2022 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Für Wertberichtigungen und Forderungen wurde ein Schätzwert zugrunde gelegt, da nicht vorhergesagt werden kann, ob und in welcher Höhe Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen - diese sind unter der Ifd. Nr. 2 aufgeführt -, bestehen vor allem aus den Abschreibungen für die Beschaffung der LVP- und Altpapierbehälter. Dem BgA wurde der Großteil dieser Aufwendungen zugeordnet, da in diesem Bereich die Abfuhr der Leicht- und Papierverpackungen fällt. Anhand der Mengenverteilung der Verpackungen im Verhältnis zu den stoffgleichen Nichtverpackungen

bzw. dem sonstigen Altpapier entfallen bei den LVP-Behältern 73 % der Abschreibungen und bei den Altpapierbehältern 33,5 % auf den BgA.

Die einen geringen Teil ausmachenden Depotcontainer für die Glasabfuhr wurden hingegen zu 100 % dem BgA zugewiesen, da über diese ausschließlich Verpackungsglas erfasst wird.

Für den Kommunalbereich wurden die kalkulatorischen Abschreibungen – wie bei den Fahrzeugen – mit den Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Dazu wurden ebenfalls Indizes des Statistischen Bundesamtes herangezogen, um die Inflation der Abfallbehälter zu prognostizieren. Im Wirtschaftsplan wurden hingegen wieder die bilanziellen Abschreibungen auf Basis der Anschaffungskosten angesetzt.

Die sonstigen Abschreibungen wurden laut Anlagenspiegel für diverse Wirtschaftsgüter mit niedrigen Anschaffungskosten (u. a. Büro- und Lagercontainer etc.) angesetzt.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge durch den Verkauf von Gütern sind i.d.R. nicht planbar. Daher wurde für 2023 kein Planansatz gebildet.

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden auch im Wirtschaftsplan 2023 Rückstellungen für die Deponienachsorge berücksichtigt. Bereits Mitte der 90er Jahre wurde damit begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen für die Deponienachsorge zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2026 im Geschäftsbericht für das Jahr 2021 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2028 im Planansatz für 2023 berücksichtigt werden. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich aus der Kostenberechnung der für die Nachsorge voraussichtlich notwendigen Maßnahmen.

Rückstellung für Ertragssteuer BgA (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Da der AWB LA AUR auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt. Für 2023 wird ein Ergebnis von 152 T€ an Erträgen aus dem BgA-Geschäft erwartet, auf die eine Steuerlast von 45 % entfällt ($152.328 \times 45 \% = 68.547,60 \text{ €}$).

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Die Erträge aus den Gebühren für die Selbstanlieferung an den Wertstoffhöfen werden im Geschäftsjahr 2022 den hierfür 2021 vereinnahmten Betrag voraussichtlich um 210.000 € übersteigen.

Der Planansatz 2022 mit 3,2 Mio. € wird allerdings um rd. 185 T€ unterschritten.

Der Planansatz für 2023 wurde in Höhe der für das Geschäftsjahr 2022 voraussichtlichen Ertragserwartung gebildet.

Der Planansatz an erwarteten Erträgen für die Sperrmüllabholung im kommenden Jahr wurde ebenfalls in Höhe der Ertragsprognose für 2022 gebildet.

Zusatzleistungen Miete/Service (Ifd. Nr. 28a)

Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio (Ifd. Nr. 29)

Der AWB LK AUR vermietet Abfallgroßbehälter an Gewerbebetriebe. Darüber hinaus erbringt der AWB LK AUR auf Wunsch verschiedene Zusatzleistungen gegen Erstattung der Kosten. Hierbei handelt es sich u. a.

- um Zusatzleerungen außerhalb der Tourenplanung,
- die Abfuhr von Kunststoffabfällen (u. a. Schrumpffolien) für Gewerbebetriebe,
- sowie Serviceleistungen, in dem u. a. LVP-Behälter aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

Der Planansatz 2023 wurde in Höhe der Ertragsprognose 2022 gebildet.

Zeile 29 enthält die Servicegebühr für die Großbehälter „Rest/Bio“. Diese Gebühren wurden in verschiedene Gebührenklassen (je nach Erschwernis bei der Abfuhr) eingeteilt und separat neu berechnet. Auf diese Weise soll den tatsächlichen Verhältnissen bei der Abfuhr besser Rechnung getragen werden. Diese Gebühren werden als Bestandteil der Leistungsgebühren vereinnahmt. Da die Kalkulation der Gebühren hier zunächst aber rein volumenbezogen vorgenommen wird, muss dieser Betrag als Erlös berücksichtigt werden. Durch die Umstellung der Servicegebühren wird mit Mehreinnahmen in Höhe von rd. 130 T€ im Gegensatz zum Plan 2022 gerechnet.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA Großefehn durch den Landkreis Ammerland wurden für 2023 mit einer erwarteten Menge von 15.500 t und einem Preis von 120 €/t ermittelt. Durch den Preisanstieg von 30 €/Mg gegenüber dem derzeitigen Mitbenutzungsentgelt wird der beträchtliche Instandhaltungsaufwand in der MBA Großefehn abgebildet.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Der AWB LK AUR erfasst jährlich im Rahmen der PPK-Abfuhr Altpapier, die gewichtsbezogen aus etwa 33,5 % Verpackungspapier und zu 66,5 % aus sonstigem Papier (Zeitungen, Zeitschriften etc.) bestehen. Der Anteil des Verpackungspapiers beträgt im Ifd. Geschäftsjahr etwa 4.800 Mg und ist an die Betreiber der Dualen Systeme herauszugeben. Der verbleibende Anteil von rd. 9.528 Mg wird durch den AWB LK AUR vermarktet. Hierfür hat der AWB LK AUR im Mittel 97 €/Mg erhalten.

Die Vergabe von Leistungen zur Verwertung der Mengen des kommunalen Papieranteils erfolgt auf der Grundlage einer Ausschreibung im offenen Verfahren. Da der Entsorgungsvertrag 2020 am 31.12.2020 endete, wurde hierzu die PPK-Verwertung im Wettbewerb für den Zeitraum ab 2021 neu vergeben. Da die Marktsituation in den letzten Jahren von heftigen Schwankungen des Preises geprägt war und zum Zeitpunkt der

Ausschreibung eher niedrige Verwertungserlöse zu erwarten waren, wurden die Vertragsbedingungen der Ausschreibung im Gegensatz zur bisherigen Ausschreibung mit Festpreisbindung so gestaltet, dass sich der Verwertungserlös an einem vorgegebenen, die Marktmechanismen abbildenden monatlichen Indexwert orientiert. Die Preisentwicklung in den letzten eineinhalb Jahren überstieg die Erwartungen, so dass die Papiererlöse im lfd. Geschäftsjahr gegenüber dem Planansatz um etwa 390.000 überschritten werden.

In den letzten Monaten ist tendenziell im Markt ein Rückgang der Mengen und der Verwertungserlöse zu erkennen. Wie sich der Preis im folgenden Jahr entwickeln wird, ist daher nicht abzusehen. Es scheint vertretbar, für das Geschäftsjahr 2023 eine dem AWB LK AUR zuzurechnende Menge von 9.165 Mg mit einem mittleren Verwertungserlös von 90 €/t anzusetzen.

Erträge BgA (lfd. Nr. 32 des Anhang 1):

Im Planansatz 2023 ist die Summe der voraussichtlichen Erträge des BgA mit etwa 3,11 Mio. € veranschlagt. Hierbei handelt es sich u. a. um folgende Erträge:

- Die Systeme entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebenentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 205 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.
- Die Systeme entrichten darüber hinaus an den AWB LK AUR ein Entgelt in Höhe von 224 €/Mg für die Mitbenutzung der Papiererfassung für den Papieranteil, der den Systembetreibern zuzuordnen ist. Da für das kommende Jahr Preisanpassungen geltend zu machen sind (die Verhandlungen werden hierzu noch geführt), wurde im Planansatz 2023 eine Ertragssteigerung von 5 % berücksichtigt. Insgesamt werden diesbezügliche BgA-Erträge in Höhe von 1,136 Mio. € erwartet.

Jeder der zugelassenen Systembetreiber (in Niedersachsen sind dies zehn) hat ein Wahlrecht zur Herausgabe seines PPK-Anteils oder alternativ die Möglichkeit, seinen Anteil durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit vermarkten und sich einen Teil des Vermarktungserlöses erstatten zu lassen. Etwa 20 % der den Systembetreibern zustehenden Papiermengen werden durch den AWB mitvermarktet.

Für den Anteil, den der BgA für die Systeme vermarktet, bleibt für Umschlag, Transport und Marge ein Erlössaldo von 38,67 €/t, was (ebenfalls mit 5 % Steigerung) insgesamt rd. 44 T€ Erlös ergibt.

Für die Aufwendungen, die dem AWB LK AUR durch die Herausgabe der Papiermengen (Lager- und Umschlagskosten) an die Systembetreiber entstehen, erhält der BgA eine Kostenerstattung von 16,61 €/t. Dieser Betrag wurde für das kommende Jahr mit einer Steigerung von 5 % versehen und im Wirtschaftsplan 2023 angesetzt. Hieraus resultieren erwartete Erlöse von rd. 66 T€.

- Für die Abfuhr von Altglas werden rd. 346 T€/a vereinnahmt.
- Vertraglich ist darüber hinaus mit den Systembetreibern vereinbart, dass der AWB LK AUR bis Ende 2023 die Einsammlung und den Transport von Leichtverpackungen im

Landkreis Aurich durchführt. Hierfür erhält sie für 2023 einen Betrag in Höhe von 1,313 Mio. €. Diese Leistungen werden im BgA bilanziert.

Vorsteuererstattung BgA (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Der AWB LK AUR ist hinsichtlich der Leistungen, die als BgA erbracht werden, Vorsteuer abzugsberechtigt. Die Steuererstattung errechnet sich aus der Differenz der mit Dritten abzurechnenden Brutto- und Nettobeträge. Für das kommende Jahr werden Bruttoaufwendungen in Höhe von 3,55 Mio. € erwartet.

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt + Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Der Ertragsansatz 2023 für die „Erstattung der Verwaltungskosten für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlamm Entsorgung“ orientiert sich an der Ertragshochrechnung 2022.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Unter dieser Ertragsposition werden u. a. Erlöse aus dem Verkauf von Abfallbehältern, Erlöse aus Dienstleistungen bei der Bauschuttentsorgung auf der Insel Juist und Verwaltungsgebühren gebucht.

Die Erlöserwartung wird den Planansatz 2022 voraussichtlich um 174 T€ unterschreiten. Etwa 133.000 € dieser Differenz resultieren daraus, dass die im Plan 2022 berücksichtigten Aval-Zinsen für das Sicherungselement der Forfaitierung bei der Kreditaufnahme von 41,03 Mio. € im Jahr 2019 bei der Hessischen Landesbank nicht mehr dem Gebührenhaushalt zugerechnet werden, sondern stattdessen dazu beitragen soll, die Inanspruchnahme der Kassenkreditsumme zu verringern. Diese Vorgehensweise soll in den nächsten Jahren solange beibehalten werden, bis keine Kassenkredite mehr in Anspruch genommen werden müssen. Da der weitere Differenzbetrag von 41.000 € nicht nachvollzogen werden kann, ist davon auszugehen, dass der Planansatz 2022 um diesen Betrag zu hoch angesetzt wurde.

Der Planansatz 2023 berücksichtigt Erträge aus der Bauschuttentsorgung Juist, die dem BgA zuzuordnen sind, sowie Mieten und Pachten, Versicherungserstattungen, Erträge aus Depotkonten, Säumniszuschläge, Mahngebühren und Erstattungsbeträge von Verwaltungskosten.

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Die Erstattung für den Bodenschutz (Ifd. Nr. 37) entspricht den Kosten in Zeile 17.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich der Abfallwirtschaft.

Insgesamt ergibt sich aus dem Kommunalbereich ein Gebührenbedarf von rd. 19,283 Mio. €, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist.

Gegenüber dem Planansatz 2022 ist der Bedarf um 2,662 Mio. € gestiegen.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt. Die verbrauchsunabhängigen Kosten werden folgende Kostenpositionen zugeordnet:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Entsorgungsvertrag
- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Verwaltungskosten für Querschnittsaufgaben und Gebührenveranlagung
- Versicherungen und Kfz-Steuern
- Mieten und Grundstückskosten (u. a. Grundsteuern)
- Prüfungs- und Beratungskosten
- Fixe Kosten des Identsystems.

Ein Anteil von rd. 13,5 Mio. € wird zwischen der MKW und dem AWB LK AUR auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 3,5 Mio. €, sodass insgesamt rd. 17 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, sodass sich saldiert rd. 16,8 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 87 %.

3. Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, sodass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) sind – wie vorstehend ausgeführt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (siehe § 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar nach der folgenden Skala:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-840 l:	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850-960 l:	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.080 l:	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090-1.200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ¹	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 9,43 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 117.800 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von 80,00 €. Dies entspricht einer Steigerung von 16 % zum vorherigen Gebührensatz.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten	80,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
• bis 240 l	80,00 €
• von 250 bis 360 l	160,00 €
• von 370 bis 480 l	240,00 €
• von 490 bis 600 l	320,00 €
• von 610 bis 720 l	400,00 €
• von 730 bis 840 l	480,00 €
• von 850 bis 960 l	560,00 €
• von 970 bis 1.080 l	640,00 €
• von 1.090 bis 1.200 l	720,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

¹ Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet: $(240 - 10) = 230$ l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet: $(840 - 10) = 830$ l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg müssen auch für Restabfall-Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben wird und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abzurechnen sind.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Restabfall-Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a €	Basisgebühr für 8 Tage in €	Gebühr/Zusatztag €
Container 3 m ³	24	1.920,00	42,08	5,26
Container 5,5 m ³	45	3.600,00	78,90	9,86
Container 7 m ³	58	4.640,00	101,70	12,71
Container 9 m ³	74	5.920,00	129,75	16,22
Container 15 m ³	124	9.920,00	217,42	27,18
Container 36 m ³	299	23.920,00	524,27	65,53

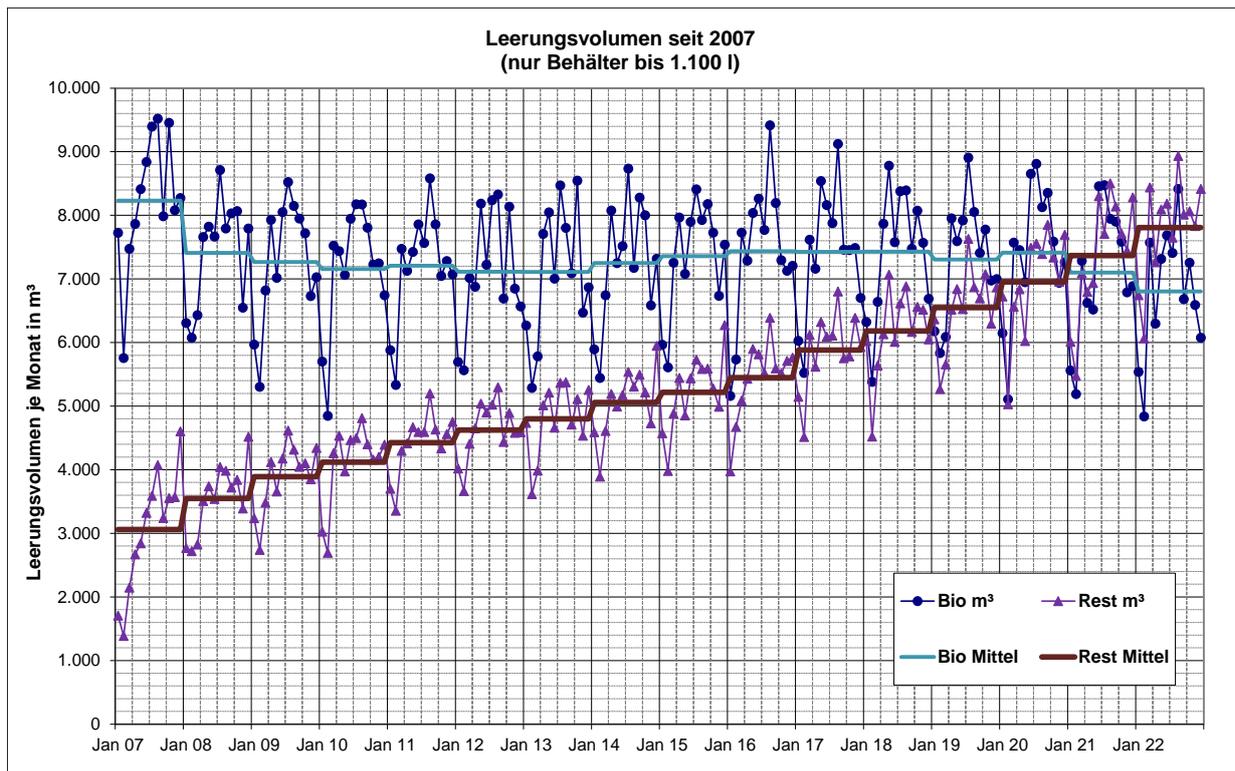
Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

4 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Bioabfallbehälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet, wenn die Leerungsgebühr dieses Behälters womöglich niedriger wäre.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:



Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.

Hieraus ist erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den letzten zehn Jahren relativ konstant war, seit 2021 aber gesunken ist und nun unter dem Wert für Restabfall liegt.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leerungsvolumen 2022 um 6 % an.

Das ab 2021 weniger Leerungsvolumen beim Bioabfall zur Abfuhr bereitgestellt wurde und das Leerungsvolumen beim Restabfall weiter zugenommen hat, dürfte daran liegen, dass sich als Folge der Kampagne „Trenn Dich korrekt“ weniger Fremdstoffe in den Bioabfallbehältern befinden und diese über die Restabfallbehälter entsorgt werden. Da der Anteil der Fremdstoffe im Bioabfall im Landkreis Aurich mittlerweile unter 2 % gesunken ist, wird davon ausgegangen, dass sich das bereitgestellte Leerungsvolumen beim Bioabfall auf dem jetzigen Niveau einpendeln wird.

Beim Restabfall wurde die mittlere jährliche Steigerung der letzten zehn Jahre von gut 5 % auf die Hochrechnung von 2022 für die Prognose 2023 angewendet. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von gerundet 180.100 m³ für das Jahr 2023.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2021 fiktive Leerungsvolumina von 10.011 m³ beim Bioabfall und 2.873 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet jeweils als Prognose für 2023 angesetzt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern für Restabfall (3 bis 36 m³) sank im Jahre 2021 im Gegensatz zum Vorjahr, was vermutlich eine Auswirkung der ausklingenden Pandemie ist, die offenbar für einen temporären Anstieg im Jahr 2020 gesorgt hatte; die Zahlen beim Bioabfall blieben 2021 im Vergleich zu 2020 annähernd gleich. Auf Basis der Hochrechnung 2022 wurden folgende Mengen für 2023 gerundet angesetzt: 5.000 m³ beim Restabfall und 500 m³ beim Bioabfall.

4.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 9,854 Mio. €.

Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 49,64 € und somit eine Steigerung von gut 13 % zum Vorjahr.

Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich gerundet ein Gebührensatz von 5,96 €.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle; alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet.

In der rechten Spalte sind zum Vergleich die 2022 geltenden Gebührensätze dargestellt.

Bei den Leerungsgebühren für 660 l und 1.100 l ist im Gegensatz zu den geltenden Gebühren keine Servicegebühr mehr enthalten, diese wird separat erhoben.

Tabelle 3: Leerungsgebühren

	ab 2023 geltende Gebührensätze	gemäß aktueller Satzung, Stand 2022
Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	49,64 €	43,79 €
Gebühr je Leerung		
eines Abfallbehälters 35 l	1,75 €	1,55 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,50 €	2,20 €
eines Abfallbehälters 120 l	5,95 €	5,25 €
eines Abfallbehälters 240 l	11,90 €	10,50 €
eines Abfallbehälters 660 l (ohne Service)	32,75 €	31,45 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (ohne Service)	54,60 €	50,75 €
Abfuhr...		
eines Containers 3 m ³	148,90 €	131,35 €
eines Containers 5,5 m ³	273,05 €	240,85 €
eines Containers 7 m ³	347,50 €	306,50 €
eines Containers 9 m ³	446,75 €	394,10 €
eines Containers 15 m ³	744,60 €	656,85 €
eines Containers 36 m ³	1.787,10 €	1.576,40 €

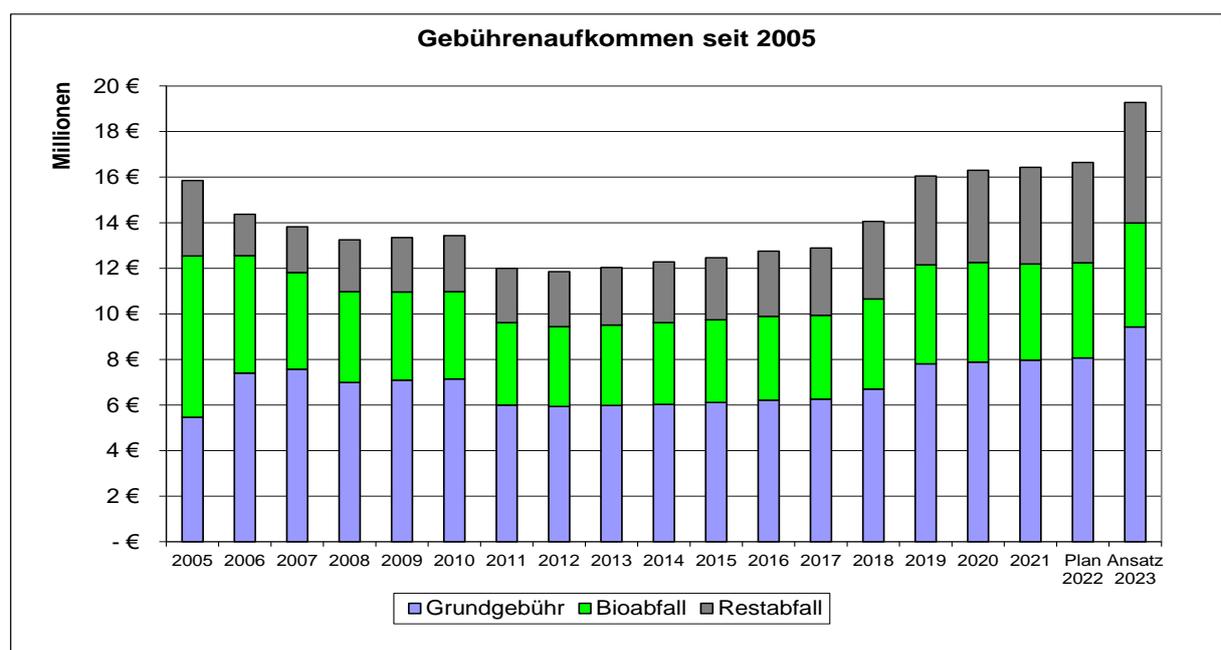
Ansätze (Vorjahresvergleich)

Die folgende Tabelle fasst alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen und sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2023	2022 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2022	2021 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	9.430	8.045	8.043	7.965
GG-Einheiten	117.800	116.590	116.900	115.436
Gebühr je GG-Einheit	80,00	69,00	69,00	69,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	9.854	8.487	8.578	8.468
Volumen	198.500	193.819	195.900	193.387
Gebühr je m ³	49,64	43,79	43,79	43,79
Gebühr je 120 l-Behälter	5,96	5,25	5,25	5,25
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	81.400	81.665	85.300	86.020
Fiktive Leerungen (m ³)	10.000	10.011	9.400	10.011
Mulden und Container (m ³)	500	532	700	684
Gesamtvolumen (m ³)	91.900	92.208	95.400	96.714
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	98.700	93.690	92.900	89.197
Fiktive Leerungen (m ³)	2.900	2.873	2.800	2.873
Mulden und Container (m ³)	5.000	5.048	4.800	4.603
Gesamtvolumen (m ³)	106.600	101.611	100.500	96.673

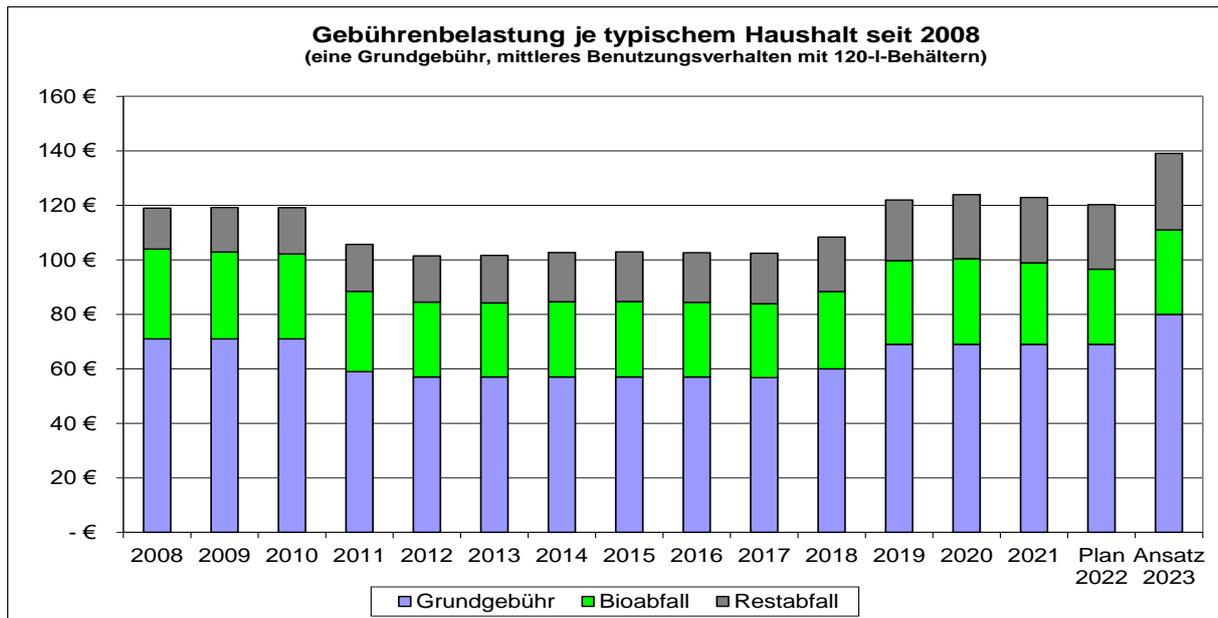
5 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Dadurch, dass die MKW und der AWB LK AUR zunehmend Leistungen selbst erbracht haben, konnten lange Zeit – trotz höherer umwelttechnischer Standards, ständiger Leistungsverbesserungen, der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger – die Gebühren auf einem niedrigen Niveau gehalten werden. Jedoch sind auch die MKW und der AWB LK AUR von den allgemein steigenden Kosten (insbesondere im Bereich der Energie) betroffen, sodass der Gebührenbedarf dementsprechend angestiegen ist.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. In die Berechnung wurden eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll eines gebührenpflichtigen Haushalts im Landkreis Aurich einbezogen:



Es ergeben sich für 2023 für einen typischen Haushalt mittlere Kosten von gut 139 €.

6 Empfehlung Gebührenkalkulation

Es wird empfohlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich ab dem Jahr 2023 in der ausgewiesenen Höhe anzupassen.

Anlage / Anhang

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten